



POLIZEI
Hessen

GEMEINSAM SICHER
GEMEINSAM DEMOKRATISCH



SCHUTZ VOR „REICHSBÜRGERN“ und „SELBSTVERWALTERN“

So bleiben Sie sicher und gestärkt
im Umgang mit Bedrohungen

EINE HANDLUNGS- EMPFEHLUNG



Inhalt

■ Wer sind „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ und warum sind sie gefährlich?	6
■ Warum diese Handlungsempfehlung essenziell für Sie sein kann	8
■ Wichtige Maßnahmen: Erste Schritte bei Bedrohung und Angriff	9
■ Empfehlungen im Kundenkontakt (persönlich / telefonisch)	
■ Empfehlungen bei verbalen Angriffen	
■ Empfehlungen bei körperlichen Angriffen	
■ Hinweise zur Vermeidung von Gefahrenlagen am Arbeitsplatz für Behörden mit Publikumsverkehr	
■ Empfehlungen bei hassgeladenen Inhalten im Internet	
■ Empfehlungen im Schriftverkehr	
■ Das Recht auf Verteidigung und Selbsthilfe	12
■ UCC-Register und Malta-Masche	14
■ Kurze Frage, kompakte Antwort	15
■ So beschreiben sich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ selbst (Beispiele)	24
■ Wichtige Kontakte und Notfallnummern	28



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ werden oft als „Spinner“, Verschwörungstheoretiker oder „Papierterroristen“ bezeichnet, die mit wirren Eingaben versuchen, Verwaltungen lahmzulegen. Sie lehnen aus ideologischen Gründen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ab und sprechen demokratisch gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten die Legitimation ab beziehungsweise sehen sich in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend. Ihr Ziel ist es, staatliches Handeln zu beeinträchtigen und zu verzögern, um letztlich eine Einstellung der staatlichen Handlung zu erreichen.

Insofern sind insbesondere unser Staat, seine Institutionen und Repräsentantinnen und Repräsentanten vom Agieren und Handeln von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ betroffen. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass die Anhängerinnen und Anhänger der Szene sich nicht mehr nur damit begnügen, ihre schwer nachvollziehbare Ideologie für sich auszuleben, sondern vielmehr versuchen, ihre Ideologie auch mit Nachdruck und zum Teil unter Anwendung von Gewalt durchzusetzen oder sogar konkrete Umsturzpläne entwickeln. Im direkten Kontakt mit ihnen muss neben Beleidigungen oder Bedrohungen auch mit dem Einsatz körperlicher Gewalt zum Nachteil von Vertreterinnen und Vertretern staatlicher Autorität gerechnet werden.

Mit dieser Broschüre möchte Sie das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) über aktuelle Entwicklungen sowie über Handlungs- und Präventionsmöglichkeiten im Umgang mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ informieren. In der nunmehr zweiten Auflage dieser Broschüre wurden unter anderem Informationen aufgenommen, wie die Verbreitung von Verschwörungsnarrativen im Zusammenhang mit Protesten gegen staatliche Maßnahmen als „Radikalisierungsbeschleuniger“ wirken kann.

Auf den nachfolgenden Seiten geben wir Ihnen konkrete Empfehlungen zur Vermeidung von Gefahrenlagen im behördlichen Umgang mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“. Die Empfehlungen beziehen sich beispielsweise auf den persönlichen und telefonischen Kundenkontakt, aber auch auf angemessenes Verhalten bei verbalen oder körperlichen Angriffen. Sie sollen dadurch in Ihrer Handlungssicherheit gestärkt werden, um möglichen Gefahren besser begegnen zu können.

Ihr 

Prof. Dr. Roman Poseck
Staatsminister

WER SIND „REICHSBÜRGER“ UND „SELBSTVERWALTER“ UND WARUM SIND SIE GEFÄHRLICH?

Die Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ist geprägt durch verschiedene ideologische Positionen, die sich teilweise fundamental voneinander unterscheiden. Es eint sie allerdings die Ablehnung der Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland sowie der bestehenden Rechtsordnung. Die Gültigkeit des Grundgesetzes und der Gesetze werden von Angehörigen der Szene oftmals bestritten.

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen.

Eine genaue Abgrenzung von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ fällt häufig schwer. In der Regel berufen sich „Reichsbürger“ auf ein – wie auch immer geartetes – Deutsches Reich und sehen sich selbst als Angehörige dieses oder eines seiner Teilstaaten. In diesem Teil der Szene spielen insbesondere gebiets- und geschichtsrevisionistische Forderungen eine wichtige Rolle. „Selbstverwalter“ wiederum fühlen sich der Bundesrepublik Deutschland nicht zugehörig, treten aus dieser aus und rufen einen Staat nach ihren eigenen Vorstellungen aus. Sie beziehen sich häufig auf die UN-Resolution A/RES/56/83, die ihnen vermeintlich die Möglichkeit zur Selbstverwaltung eröffne. Das so entstandene eigene Territorium wird häufig durch (Grenz-) Linien, Schilder, Wappen oder andere Kennzeichen markiert.

Die Heterogenität der Szene spiegelt sich in einem breiten Spektrum an Weltanschauungen wieder: Neben verschwörungsideologischen



Positionen werden unter anderem geschichtsrevisionistische, fremdenfeindliche, rassistische, antisemitische, aber auch fundamentalistisch-christliche und esoterische Positionen vertreten. Die Szene ist zwar nicht originär rechtsextremistisch, dort, wo jedoch antisemitische, rassistische und nationalistische Argumentationsmuster aufeinandertreffen, sind die Anhänger entsprechender Positionen auch als rechtsextremistisch zu bewerten.

Da staatliche Maßnahmen als illegitim wahrgenommen werden, ergibt sich für „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ein selbst-deklariertes, vermeintliches „Recht auf Notwehr“ oder „Widerstandsrecht“, das in der Realität immer wieder zu Widerstandshandlungen, in einigen Fällen sogar zum Gebrauch von Schusswaffen, führt. Das der Szene immanente Gewaltpotenzial wird daher als hoch eingeschätzt. ■



WARUM DIESE HANDLUNGS- EMPFEHLUNG ESSENZIELL FÜR SIE SEIN KANN

Zu Vorfällen mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ kann es in allen Behörden und Verwaltungen, aber auch im Privatleben kommen. Da die Betroffenen häufig nicht mit derartigen Aktivitäten bzw. einem solchen Auftreten rechnen, haben die „Reichsbürger“ oft das Überraschungsmoment auf ihrer Seite. Demzufolge ist es, insbesondere im öffentlichen Bereich, von hoher Bedeutung, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden und Verwaltungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten über die in dortigem Zuständigkeitsbereich agierenden „Reichsbürger“ – mit denen sie im Rahmen ihrer Berufsausübung zusammenkom-

men – über deren Identität und jeweiligen Verhaltensweisen Kenntnis erlangen.

Die Erfahrungen zeigen, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Argumenten der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ nicht zielführend ist. Daher gilt als Handlungsempfehlung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich weder im Schriftverkehr noch in Telefongesprächen auf eine Diskussion um die rechtmäßige Gründung der Bundesrepublik Deutschland unter anderem einzulassen und die Verwaltungstätigkeit gemäß der geltenden Rechtslage fortzusetzen. ■



WICHTIGE MASSNAHMEN:

ERSTE SCHRITTE BEI BEDROHUNG UND ANGRIFF

Empfehlungen im Kundenkontakt (persönlich / telefonisch)

- Treten Sie ruhig, sicher und selbstbewusst auf. Wenn Sie ruhig wirken, sind Sie sicher in Ihren Handlungen und wirken meist auch beruhigend auf andere.
- Verwenden Sie keinen Humor und keine Ironie, bleiben Sie sachlich.
- Bestätigen Sie „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ nie in ihrer Argumentation.
- Versuchen Sie nicht, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zu „therapieren“.
- Lassen Sie sich auf keine Diskussion ein.
- Reagieren Sie nicht auf Proklamationen und Erklärungen.
- Stellen Sie den eigenen Handlungsauftrag immer wieder in den Vordergrund.
- Stellen Sie die zu erwartenden Konsequenzen für den „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ schnell, kurz und prägnant dar, bevor sich überhaupt eine inhaltliche Diskussion entwickeln kann.
- Vermeiden Sie Fachtermini und Erläuterungen von Gesetzestexten.
- Geben Sie keine Vorzugsbehandlung und handeln Sie streng nach dem Dienstweg.
- Lassen Sie die „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ nicht im Unklaren und kommunizieren Sie möglichst klar und transparent, dass man ihren Ausführungen nicht folgen können wird. Abgrenzung schafft hier Klarheit und sorgt für Echtheit gegenüber dem Klienten („Ja, ich habe deutlich verstanden, dass Sie das vollkommen anders sehen, bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass meine Position, wie bereits erwähnt, eine grundlegend andere ist und sich eine weitere Diskussion deshalb erübrigt!“ oder „Ich habe Sie verstanden, aber wie bereits festgestellt, kommen wir an dem Punkt nicht überein, weshalb ich darüber nicht mehr mit Ihnen reden werde!“).
- Geben Sie Ihrem Gegenüber das Gefühl, ihn als Menschen ernst zu nehmen und keine unsachliche pauschale Personenkritik zu üben („Sie spinnen doch!“), andererseits aber gleichzeitig konsequent die Haltung und Argumentation der „Reichsbürger“-

Attitüde sanktionieren („Was Sie da sagen, akzeptiere ich nicht.“). Konkrete Verhaltenskritik ist somit erlaubt, ja sogar erforderlich, um Ihre Sicht in der Sache zu verdeutlichen („Nein, wie ich schon erwähnte, bin ich nicht bereit, mich auf Ihre Diskussion einzulassen!“).

- Es ist legitim, wenn Sie dem „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ins Wort fallen. Bleiben Sie dabei freundlich und sachlich in der aktuellen Situation. Eine klare Abgrenzung („Das interessiert mich nicht, das sagten Sie bereits, wir beide haben jetzt hier aber Folgendes zu regeln ...“) und Rückführung zum aktuellen Geschehen ist deshalb oftmals unvermeidlich.

Empfehlungen bei verbalen Angriffen

- Wenn Sie verbal angegriffen werden, seien Sie sich Ihrer Position bewusst und zeigen Sie deutlich, was Sie wollen.
- Halten Sie Kontakt zu Ihrem Gegenüber. Stellen Sie Blickkontakt her und versuchen Sie, die Kommunikation zu leiten.
- Provozieren Sie nicht. Reden Sie laut, ruhig und deutlich.
- Können Sie den Konflikt nicht beilegen, rufen Sie eine Kollegin oder einen Kollegen, um Öffentlichkeit zu erzeugen.
- Wenn Ihre Besucherin oder Ihr Besucher das Büro nach Aufforderung nicht verlassen will, gehen Sie selbst und rufen den Sicherheitsdienst (sofern im Haus vorhanden) oder ggf. die Polizei.
- Nutzen Sie konsequent die Möglichkeit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch Verhängung von Bußgeldern und deren Vollstreckung im Verwaltungswege.

- Zeigen Sie Beleidigungen, Bedrohungen, (versuchte) Nötigungen und weitere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ unverzüglich bei der Polizei an.

Empfehlungen bei körperlichen Angriffen

- Ziehen Sie sich sofort zurück, machen Sie auf Ihre Lage aufmerksam.
- Vermeiden Sie Körperkontakt! Ihre Gesundheit ist wichtiger als die Akten oder die Zimmereinrichtung.
- Lösen Sie Alarm aus. Informieren Sie den Sicherheitsdienst und wählen Sie den Polizeinotruf 110.

Hinweise zur Vermeidung von Gefahrenlagen am Arbeitsplatz für Behörden mit Publikumsverkehr

- Bereiten Sie sich bei planbaren Terminen mit bekannten „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ auf mögliche Gefährdungssituationen vor.
- Begrüßen Sie nach Möglichkeit immer nur eine Person in Ihrem Büro.
- Empfangen Sie problematische Personen ggf. nur in Anwesenheit eines oder mehrerer weiterer Kollegen im Büro.
- Erkannte gewaltgeneigte „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ immer nur nach Terminankündigung empfangen und ggf. durch Mitarbeiter im Haus begleiten lassen. Lassen Sie die Person nicht unbeaufsichtigt.

- Vereinbaren Sie mit Kollegen ggf. ein Signal, um entsprechende Gefahrensituationen auch versteckt mitteilen zu können. In einigen Verwaltungen gibt es für solche Fälle Sicherheitskonzepte, bei denen z. B. ein Notfallknopf eingerichtet wird.

- Richten Sie ggf. feste Interventionsteams aus dem Kollegenkreis für Gefahrenlagen ein, die eine schnelle Intervention im Rahmen der „Jedermann-Rechte“ durchführen können (z. B. vorläufige Festnahme gem. § 127 StPO, Notwehr gem. § 32 StGB, Selbsthilfe gem. § 229 BGB). Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie auf Seite 13.

- Halten Sie in kritischen Gesprächssituationen die Türen zu Bereichen mit Publikumsverkehr grundsätzlich geschlossen, um Solidarisierungseffekte zu verhindern.

- Achten Sie in Wartezonen auf ausreichende Beleuchtung, damit Handlungsabläufe rechtzeitig erkannt werden können.

- Ihr Arbeitsplatz sollte eine ausreichende Distanz zwischen Ihnen und Ihrem Gegenüber ermöglichen, um Übergriffe zu erschweren.

- Berücksichtigen Sie bei der Gestaltung des Büros persönliche Fluchtwege, um in Bedrängnissituationen schnell ausweichen zu können.

- Räumen Sie Gegenstände, die vom Gegenüber als Waffe eingesetzt werden können, nach Möglichkeit weg. Verstauen Sie insbesondere Scheren, Locher, Hefter usw.

- Bei begründeten Verdachtsfällen einer Bewaffnung Ihres Gegenübers bringen Sie sich und Ihre Kollegen in Sicherheit und informieren Sie sofort die Polizei.

- Nutzen Sie die Möglichkeit einer verhaltensorientierten Beratung durch Ihre örtliche Polizeidienststelle.

- Besprechen Sie kollegiale Hilfe. Vereinbaren und üben Sie ein gemeinsames Vorgehen an Ihrem Arbeitsplatz.

Empfehlungen bei hassgeladenen Inhalten im Internet

- Wenn Sie im Internet auf Hass, verfassungsfeindliche oder diskriminierende Inhalte stoßen oder selbst davon betroffen sind, stellt Ihnen die „Anlauf- und Beratungsstelle bei Hass und Hetze im Netz“ Informationen rund um das Thema Hass im Netz zur Verfügung und vermittelt die richtigen Ansprechpartner und Methoden, um gegen Hass im Netz vorzugehen. Falls ein hessischer Bezug vorliegt, nimmt die Anlauf- und Beratungsstelle unter

Ins Wort fallen:

>> Das interessiert mich nicht, das sagten Sie bereits, wir beide haben jetzt hier aber Folgendes zu regeln... <<



bestimmten Voraussetzungen Hinweise auf Hass im Netz entgegen.

- In Notfällen wählen Sie unverzüglich den Polizeinotruf 110.

Empfehlungen im Schriftverkehr

- Reagieren Sie schnell und konsequent auf rechtmäßige Anträge.
- Geben Sie auf konkret gestellte Anträge nur eine kurze schriftliche Antwort, da Erläuterungen der Rechtsfragen die Antragsteller nicht überzeugen und in der Regel weitere Schreiben und Anfragen nach sich ziehen.
- Melden Sie Schreiben mit extremem oder verfassungsfeindlichem Inhalt unverzüglich dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen und / oder der Polizei. ■



DAS RECHT AUF VERTEIDIGUNG UND SELBSTHILFE

Sollten Sie durch einen „Reichsbürger“ bedroht werden – sowohl verbal als auch in Form aggressiver Handlungen – haben Sie ein Recht auf Verteidigung und Selbsthilfe.

Beispiele

Vorläufige Festnahme: Sie sehen, wie ein „Reichsbürger“ bei einem Termin in Ihrer Behörde randaliert und die Einrichtung zerstört. Die Person versucht zu fliehen. Sie dürfen die Person solange festhalten, bis die Polizei eintrifft, um die Identität zu klären und die Strafverfolgung zu ermöglichen.

Notwehr: Ein Angreifer greift Sie gewaltsam an. Sie wehren sich, um sich zu schützen. Wenn Ihr Eingreifen zur Abwehr des Angriffs notwendig ist, handelt es sich um Notwehr.

Weiterführende Erläuterungen zu den diesbezüglichen Rechtsgrundlagen und den Voraussetzungen sind für Sie im Folgenden zusammengestellt.

Vorläufige Festnahme, § 127 Strafprozessordnung (StPO):

§ 127 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) lautet folgendermaßen: „Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.“

§ 127 Abs. 1 StPO regelt die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme durch Privatpersonen vor Erlass eines Haftbefehls.

Die Vorschrift überträgt dem Bürger dabei eine öffentliche Funktion und ermächtigt ihn zur vorläufigen Festnahme, begründet aber keine entsprechende Verpflichtung. Das Festnahmerecht gestattet verhältnismäßige Eingriffe in die körperliche Fortbewegungsfreiheit zur Verhinderung eines Entweichens, nicht jedoch weitergehende körperliche Gewalt. Die Festnahme beinhaltet daher einen Angriff auf die in §§ 239, 240 StGB geschützte Willensentschließungs-, Willensbetätigungs- und Fortbewegungsfreiheit des Festgenommenen.

Unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 StPO ist der Eingriff in die Freiheit des Festgenommenen gerechtfertigt; der Angriff ist mithin nicht rechtswidrig und eine Notwehrlage (§ 32 StGB) nicht gegeben. Mangels notstandsfähiger Gefahr ist die Gegenwehr des Festgenommenen auch nicht durch Notstand gemäß § 34 StGB gerechtfertigt. Leistet der Festgenommene Widerstand gegen die (gerechtfertigte) Festnahmehandlung, liegt darin wiederum ein zur Notwehr berechtigender rechtswidriger Angriff.

Notwehr, § 32 StGB:

Gemäß § 32 StGB gerechtfertigt handelt, wer zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs die erforderlichen Maßnahmen zu Lasten der Rechtssphäre

des Angreifers trifft. Neben der implizit vorauszusetzenden Geeignetheit und der ausdrücklich genannten Erforderlichkeit der Abwehrmaßnahme muss die Verteidigungshandlung auch geboten sein. Über dieses zusätzliche Kriterium finden Güterabwägungsgesichtspunkte Eingang in die Voraussetzungen der Rechtfertigung.

Selbsthilfe, § 229 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

In besonderen Ausnahmefällen ist somit die Durchbrechung des staatlichen Gewalt-/ Vollstreckungsmonopols erlaubt. Der – vorläufige – private Selbstschutz (Selbsthilfe) setzt voraus, dass die Verwirklichung eines (zivilrechtlichen) Anspruchs aufgrund Versagens des staatlichen Rechtsschutzes gefährdet ist (Selbsthilfelage) und ein erforderlicher (§ 230 BGB), von einem entsprechenden Willen getragener Zugriff auf den Verpflichteten und / oder dessen Sachen erfolgt (Selbsthilfehandlung). Bei unbefugter Selbsthilfe entsteht eine (verschuldensunabhängige) Schadensersatzpflicht (§§ 231, 823 Abs. 1, 229 BGB). ■

**In Notfällen die
Nummer 110 wählen.**

UCC-REGISTER UND MALTA-MASCHE

UCC-Register

Der Uniform Commercial Code (UCC) des Staates Washington in den USA erlaubt es Gläubigerinnen und Gläubigern, im Online-Verfahren Forderungen gegen Schuldnerinnen und Schuldner in ein dort geführtes Schuldnerregister einzutragen. Es handelt sich um eine Art Pfandregister. Eine Eintragung in das UCC-Register setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der in der Regel online gestellt werden kann. Sodann überprüft eine Software lediglich, ob die notwendigen Angaben enthalten sind. Eine materiellrechtliche Prüfung des zugrundeliegenden Anspruchs und der zu bestellenden Sicherheit erfolgt nicht. Diesen Umstand machen sich die „Reichsbürger“ zunutze. Die Eintragung eines Pfandrechts in ein UCC-Register hat keine unmittelbaren Nachteile. Die einzige rechtliche Konsequenz dieses Eintrags ist nach hiesiger Kenntnis, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger bei einer Insolvenz der Schuldnerin oder des Schuldners im Staat Washington eine vorrangige Befriedigung zu erwarten hat. Eintragungen gegen (ausländische) Amtsträger seien jedoch unzulässig und auf Antrag der übergeordneten Behörden würden diese sofort

gelöscht werden, es sei denn der Eintragung liegt eine entsprechende gerichtliche Entscheidung zugrunde.

Malta-Masche

Um die sog. „Malta-Masche“ handelt es sich, wenn vermeintliche Forderungen von „Reichsbürgern“ bei dem UCC-Register eingetragen und an ein von „Reichsbürgern“ gegründetes Inkassounternehmen abgetreten wurden. Sodann wurde versucht, diese Forderungen über ein vereinfachtes maltesisches Verfahren mit einem Titel zu versehen, um diese dann vollstrecken zu können. Seit Anfang 2015 sind bei verschiedenen deutschen Gerichten in mehreren Bundesländern Zustellungsersuchen aus Malta eingetroffen. Laut Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz handelt es sich bei dem Versuch, die erhobenen Behauptungen von Forderungen gegen Träger staatlicher Gewalt im Rahmen ihres hoheitlichen Handelns in einem Zivilverfahren titulieren zu lassen, um Betrugsversuche. Diese „Masche“ scheint seit mehreren Jahren jedoch gestoppt zu sein. Sollte eine Eintragung zu Ihrer Person vorliegen, wenden Sie sich bitte zwecks Löschungsmöglichkeiten an Ihre Behördenleitung.

Recherche im UCC-Register

Die Internetseite zur Recherche der Einträge im UCC-Register lautet wie folgt:

<https://fortress.wa.gov/dol/ucc/>. ■



KURZE FRAGE, KOMPAKTE ANTWORT

Wie verbreitet sind „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“?

Das gegenwärtig erhobene Personenpotenzial unterliegt einer dauerhaften Überprüfung durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen. Mit Stand vom 31.12.2024 geht das LfV Hessen von rund 1.250 „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in Hessen aus, von denen etwa 150 auch dem Rechtsextremismus zugerechnet werden.

Im Zuge des Protestgeschehens gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie konnten sowohl ein Auftreten von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ auf entsprechenden Kundgebungen als auch deren Vernetzung mit Anhängern verschiedener Verschwörungsnarrative festgestellt werden.

Angetrieben von der Motivation, die eigene, häufig als Randerscheinung wahrgenommene Ideologie in die Mitte der Gesellschaft zu tragen, weichen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ eigene Positionen zu Gunsten einer Anschlussfähigkeit teilweise auf.

Trotz eines vermutlich begrenzten Wachstumspotenzials stellen diese Eigendynamik der Vernetzung und Vermischung sowie daraus resultierende Gefahren sowohl Politik und Gesellschaft als auch Sicherheitsbehörden vor neue Herausforderungen.

Wie gehen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ typischerweise vor?

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ bringen ihre Gesinnung auf unterschiedlichste Art und Weise zum Ausdruck, zum Beispiel: Verbale Äußerungen gegenüber Polizistinnen und Polizisten und anderen Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, sich einer Personenkontrolle entziehen, Widerstand gegen gerichtlich angeordnete Zwangsvollstreckungen oder die Rückgabe von amtlichen Identitätsnachweisen.

Das Gros der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ wendet sich aber mit schriftlichen Eingaben an Behörden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die eigene Weltsicht argumentativ zu verdeutlichen, etwaige Strafen zu vermeiden und Ämter an ihrem rechtmäßigen Handeln zu hindern. Dieses Vorgehen ist auch unter dem Begriff „paper terrorism“ bekannt. Der hohe Grad der Heterogenität der Szene spiegelt sich unter anderem in der Art und in dem Umfang solcher Eingaben wider. Während ein Teil auf Vordrucke aus dem Internet zurückgreift, verfasst ein anderer Teil der Szene mitunter umfangreiche Schriftstücke, Pamphlete oder „Rechtsgutachten“.

Der Inhalt der Schreiben an Behörden ist bewusst verwirrend gehalten, folgt keiner stringenten Struktur und ist zusammenhangslos verfasst. Obwohl die Behörden solche Schreiben in den allermeisten Fällen

nicht beantworten, enthalten die Schreiben bewusst Forderungen, die bei Nichteinhaltung automatisch Gültigkeit entfalten sollen. Durch dieses Vorgehen versuchen sich die Verfasser, aktuellen und künftigen staatlichen Maßnahmen zu entziehen und den behördlichen / rechtsstaatlichen Ablauf zu stören. Zudem fügen Szeneangehörige ihren Schreiben häufig sogenannte Lebend- oder Willenserklärungen hinzu, mittels derer sie sich in Gänze außerhalb der geltenden Rechtsordnung stehend definieren.

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ reichern ihre vermeintlichen „Argumentationsketten“ häufig mit tatsächlich vorhandenen Rechtsnormen an. Dadurch sollen ihre Schreiben eine juristische Anmutung erhalten und die Behörden beschäftigt sowie die Adressaten eingeschüchtert werden. Klassische Szeneschreiben entfalten allerdings keine Rechtsgültigkeit, da die aufgeführten Rechtsnormen zum überwiegenden Teil aus dem Zusammenhang gerissen sind und in Verbindung mit fiktiven oder mittlerweile historischen Gesetzen verwendet werden.

Warum ist Extremismus gefährlich?

Extremisten lehnen den demokratischen Verfassungsstaat und seine fundamentalen Werte ab. Ihr Ziel ist es, die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) durch eine Ordnung zu ersetzen, die ihrer extremistischen Ideologie entspricht.

Als fdGO wird nicht die Verfassung / das Grundgesetz als Gesamtheit verstanden, sondern die unabänderlichen obersten Wertprinzipien unseres demokratischen Systems. Dieser Kernbestand ist in § 4 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz festgehalten:

- Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der

vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Um die fdGO oder eine ihrer Säulen abzuschaffen, wird von vielen Extremisten der Einsatz von Gewalt propagiert, befürwortet oder zumindest akzeptiert.

Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen Extremismus und Radikalismus. Bei radikalen Ansichten handelt es sich zwar um überspitzte, zum Extremen neigende Denk- und Handlungsweisen, die gesellschaftliche Probleme und Konflikte bereits „von der Wurzel (lat. radix) her“ anpacken wollen. Im Unterschied zu extremistischen Bestrebungen sollen jedoch weder der demokratische Verfassungsstaat noch die damit verbundenen Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung beseitigt werden. So sind z. B. Kapitalismuskritiker, die grundsätzliche Zweifel an der Struktur unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung äußern und sie von Grund auf verändern wollen, noch keine Extremisten. Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz.



Wie gefährlich sind „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“?

Die insbesondere in den vergangenen Jahren bekanntgewordenen Ereignisse im Zusammenhang mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ und der in den letzten Jahren festzustellende Anstieg der durch „Reichsbürger“ begangenen Gewaltstraftaten im Bundesgebiet, welcher sich mittlerweile auf einem konstant hohen Niveau verfestigt, machen deutlich, dass die Anhängerinnen und Anhänger der Szene sich offenbar nicht mehr nur damit begnügen, ihre mitunter schwer nachvollziehbare Ideologie für sich auszuleben und das deutsche Rechtssystem mittels pseudojuristischer Schritte zu behindern, sondern vielmehr versuchen, ihre Ideologie auch mit Nachdruck und zum Teil unter Anwendung von Gewalt zu verteidigen oder sogar konkrete Umsturzpläne entwickeln.

Je nach Grad der Ideologisierung bzw. Emotionalisierung dieser Klientel ist neben einer hohen verbalen Aggression, unter anderem in Form von Beleidigungen, Bedrohungen, Diskreditierungen oder ähnlichem, auch die Anwendung von körperlicher Gewalt zum Nachteil von Vertreterinnen und Vertretern staatlicher Autorität einzukalkulieren. In Einzelfällen muss in Betracht gezogen werden, dass auch vor dem Einsatz von (Schuss-)Waffen gegen behördliche Befugnisträger zum Schutz der eigenen Ideologie nicht zurückgeschreckt wird.

Hat jeder „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ eine Waffe?

Einige „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind sogenannte Legalwaffenbesitzer. Das bedeutet, dass sie beispielsweise als Jäger,

Sportschütze und / oder Waffensammler im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse sind. Dies deckt sich mit der bundesweiten Feststellung, dass der Szene eine „hohe Waffenaffinität“ bescheinigt wird. Aufgrund der legalen Möglichkeiten, auf Waffen und Munition zuzugreifen, ist von einem hohen Gefahrenpotenzial der Szene auszugehen. Dies gilt in besonderem Maße deshalb, weil das staatliche Gewaltmonopol nicht anerkannt und im Gegenzug die eigene Wehrhaftigkeit und ein angebliches Recht auf den bewaffneten „Widerstand“ propagiert wird.

Aufgrund der sicherheitsbehördlichen Gefährdungseinschätzung und der Waffenaffinität von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ kommt der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 5 des Waffengesetzes (WaffG) besondere Bedeutung zu. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen oder Munition nur solchen Personen eröffnet werden, bei denen keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie diese nicht im Einklang mit der Rechtsordnung einsetzen werden. Daher besitzen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c WaffG Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren bzw. Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

Die Ablehnung der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland durch „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ steht im Widerspruch zu den waffenrechtlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit. Wer die hiesige Rechtsordnung für sich als unverbindlich ansieht, bietet keine Gewähr, mit Waffen nur so umzugehen, wie es diese Rechtsordnung zulässt. Auch die strengen Regeln zum Umgang mit und zur Aufbewahrung von Waffen sind Teil der Rechtsordnung, die „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ für sich als unverbindlich

SICHERHEITSPORTAL HESSEN

ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLE BEI HASS UND HETZE IM NETZ

➔ Vermittlung von Ansprechpartnern und Methoden, um gegen Hass im Netz vorzugehen.



MÄNGELMELDER

➔ Hinweise auf Mängel im öffentlichen Raum wie defekte Straßenlaternen...

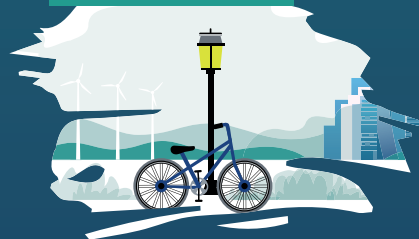
ANGSTRAUMMELDER

➔ Meldung subjektiv empfundener Angsträume



ONLINEWACHE

➔ Anzeige von Delikten wie Betrug, Sachbeschädigung, Fahrraddiebstahl...



EIN PORTAL, VIELE MÖGLICHKEITEN:

Das Sicherheitsportal ist die Adresse für Ihr Anliegen!



IM NOTFALL
IMMER **110**
WÄHLEN!

betrachten. Dies lässt befürchten, dass sich diese Personen nicht an die Vorgaben des Waffengesetzes halten werden.

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ besitzen daher – vorbehaltlich der im jeweiligen Einzelfall von der zuständigen Waffenbehörde vorzunehmenden Prüfung der Versagens- oder Widerrufsgünde – nicht die waffenrechtliche Zuverlässigkeit.

Sofern eine Zuordnung zur „Reichsbürgerbewegung“ aufgrund eigener waffenbehördlicher Erkenntnisse eindeutig ist, sollte umgehend ein Verfahren zur Versagung bzw. zum Widerruf der Waffenerlaubnis wegen fehlender waffenrechtlicher Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c WaffG eingeleitet und der Betroffene angehört werden. Ist eine Zuordnung zweifelhaft, sollte die Erkenntnismitteilung der Sicherheitsbehörden (Hessisches Landeskriminalamt – HLKA, Landesamt für Verfassungsschutz Hessen – LfV) abgewartet und in die Gesamtwürdigung einbezogen werden. In jedem Fall sollte vor der Anhörung zur Versagung bzw. zum Widerruf mit der Polizei Kontakt aufgenommen werden, um mögliche weitere Schritte abzustimmen. Andere der in § 5 Abs. 1 und 2 WaffG genannten Tatbestände, die eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen, bleiben unberührt. Sofortige Sicherstellungen nach § 46 Abs. 4 WaffG sind in Fällen möglich, in denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass entweder bereits durch die behördliche Konfrontation mit einem möglichen Erlaubniswiderruf eine Verschärfung der Situation zu befürchten ist und / oder der Betroffene die Waffen beiseiteschaffen wird. Entsprechende Maßnahmen sollten nur in enger Abstimmung mit der Polizei durchgeführt werden.

Insbesondere in Fällen, in denen Betroffene bereits gewalttätig wurden, Drohungen aussprachen oder besonders renitent gegenüber Behörden auftraten, sollte konsequent auch vom Mittel des Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG Gebrauch gemacht werden.

Zur Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Vorgehens können den Waffenbehörden vorliegende Einzelfälle im Rahmen von „Fallkonferenzen“ gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden (Regierungspräsidien, Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz), ggf. unter Beteiligung von Vertretern der Sicherheitsbehörden, erörtert werden.

Warum fordern „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ einen Staatsangehörigkeitsnachweis?

Zur Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises beantragen die „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ häufig mit zweifelhaften und wechselnden Begründungen die Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG); der Staatsangehörigkeitsausweis wird dabei oftmals aufgrund der Farbe des amtlichen Vordrucks als „gelber Schein“ bezeichnet. In § 30 Abs. 1 Satz 1 StAG ist gesetzlich ausdrücklich klargestellt, dass die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses erfolgt.

In Fällen, in denen offensichtlich und ohne nachvollziehbaren Sachgrund die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises beantragt wird, da zum Beispiel die vorgelegten Nachweise keine Zweifel am Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit zulassen oder die Staatsangehörigkeit auch nicht von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde oder anderen Behörden in Frage gestellt wird, liegt in der Regel ein berechtigtes Feststellungsinteresse nicht vor. Sofern von „Reichsbürgern“ oder „Selbstverwaltern“ die Feststellung der Staatsangehörigkeit des „Königreichs Preußen“ oder einer anderen vermeintlichen Staatsangehörigkeit

beantragt wird, bietet die deutsche Rechtsordnung außerhalb des Feststellungsverfahrens nach § 30 StAG keine Anspruchsgrundlage für eine derartige Feststellung (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 22. November 2016, Az.: 19 A 1457 /16; VG Frankfurt am Main, Gerichtsbescheid vom 28. September 2016, Az.: 1 K 3750 /15.F).

Neben der Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen beantragen die „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ nach § 33 Abs. 1 StAG oftmals auch die Eintragung des Erwerbs ihrer deutschen Staatsangehörigkeit in das vom Bundesverwaltungsamt geführte Register für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (sog. EStA-Register). In der Regel wird gefordert, dass die Eintragung als Erwerbsgrund das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 enthält. Bis zum 1. November 2016 war es mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage umstritten, ob der Grund für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit überhaupt in dieses Register eingetragen werden durfte bzw. musste. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) wurde § 33 Abs. 2 Nr. 2 StAG dahingehend geändert, dass nunmehr u. a. auch der Rechtsgrund des Erwerbs der Staatsangehörigkeit in das Register eingetragen werden muss. Dabei können jedoch nur noch abstrakte Erwerbsstatbestände eingetragen werden, also z. B. „Erwerb durch Geburt“; eine Angabe der Rechtsgrundlage erfolgt nicht. Die bislang oftmals begehrte Eintragung „Erwerb nach § 4 Abs. 1 des

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz für das Deutsche Reich – RuStAG“ ist aufgrund dieser Änderung daher nicht mehr möglich. Darüber hinaus wird u. U. auch ein entsprechender Eintrag in das Melderegister begehrt. Auch dort ist er weder rechtlich zulässig noch technisch möglich.

Warum schicken „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ihre Ausweise an die Behörden zurück?

In den Pass- und Personalausweisbehörden tritt der Personenkreis, bei dem von einer Zugehörigkeit zu den „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ausgegangen wird, mit unterschiedlichen Anliegen auf. Beispielsweise werden den Pass- und Personalausweisbehörden Ausweisdokumente von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ entweder persönlich oder per Post zurückgegeben. Als Begründung werden z. B. Eintragungen in Pässen und Personalausweisen beanstandet, die nach Auffassung der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zur Ungültigkeit der Ausweisdokumente führen würden. Bisweilen wird die Eintragung der Staatsangehörigkeit „Deutsch“ nicht akzeptiert und eine Eintragung der Staatsangehörigkeit „Preußisch“ beantragt. Es kommt vor, dass die Einziehung von noch gültigen Ausweisdokumenten beantragt wird. Dabei weisen in nicht wenigen Fällen die zurückgegebenen Ausweise Beschädigungen auf, die zur Ungültigkeit des Ausweisdokumentes führen, wie z. B. Brandspuren. Weitere Antragsbegehren der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind beispielsweise die Kündigung der „Personaleigenschaft“ oder die Löschung des „Personalkontos“.



Im Fall der Rückgabe von Ausweisdokumenten wird in Bezug auf die betroffenen Personen der Verstoß gegen die Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) zu prüfen sein, der nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Zu den von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ vorgetragenen Gründen, die nach deren Auffassung zur Ungültigkeit der Ausweisdokumente führen würden, sollte es in der Regel ausreichen, darauf hinzuweisen, dass die Ausweisdokumente den rechtlichen Vorgaben des Pass- und Personalausweisgesetzes entsprechen. Beschädigungen an Pässen und Personalausweisen, die die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber offensichtlich selbst vorgenommen hat, führen zur Ungültigkeit des Ausweises; über die Sicherstellung und Einziehung des Ausweisdokumentes ist von der zuständigen Pass- und Personalausweisbehörde im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

Warum versuchen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, offizielle Beglaubigungen von Dokumenten zu erwirken?

Gelegentlich wenden sich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ an Verwaltungen und legen „Urkunden“ und andere Dokumente zur Beglaubigung vor oder begehren eine Unterschriftsbeglaubigung nach §§ 33 und 34 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Die Inhalte der Dokumente stehen regelmäßig im Widerspruch zu den Bestimmungen des Grundgesetzes und der Gesetze. Beispielsweise steht in diesen Dokumenten „das Grundgesetz der BRD ist keine Verfassung“ oder

es wurde die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer sogenannten „Urkunde, Umsetzung Artikel 146 GG – Die Macht geht vom Volke aus“ beantragt.

Anträge auf Vornahme einer Beglaubigung von Dokumenten oder der Unterschrift auf Schriftstücken, deren Inhalt im Widerspruch zu den Bestimmungen des Grundgesetzes und der Gesetze stehen, sind abzulehnen. Besondere Vorsicht ist bei veränderten Urkunden, die den Eindruck eines öffentlichen Dokumentes erwecken, geboten.

Außerhalb des Anwendungsbereiches der §§ 33 und 34 HVwVfG sind Fälle bekannt geworden, in denen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ die Ausstellung von Apostillen oder die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden zur Vorlage im Ausland beantragen, um damit Dokumentenmissbrauch zu begehen. Beispielsweise wird die Ausstellung einer Geburtsurkunde ohne Angabe der Eltern nach § 59 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) beantragt. Mit der Begründung, dass diese Urkunde für das Ausland benötigt wird, lässt die bzw. der Betroffene auf dieser Urkunde eine Beglaubigung anbringen. Anschließend wird die Urkunde von der bzw. dem Betroffenen selbst mit einem Passbild versehen und bei



STADT LAND FLUSS NAME TIER BRENNPUNKT?

Sicherheit ist kein Spiel in Ihrer Kommune



Bewerben, mitmachen und weitere Informationen
sowie „Best-Practice-Beispiele“ zu KOMPASS:

www.kompass.hessen.de und
kompass@innen.hessen.de

Das kommunale Präventionsprogramm des Landes Hessen.

der Verwaltung einer Kirchengemeinde zum „Abstempeln“ vorgelegt. Dieses „Werk“ wird sodann missbräuchlich als Reise- und Ausweisdokument benutzt.

Welche Maßnahmen ergreifen Sicherheitsbehörden in Hessen gegen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“?

Anhänger der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind in hohem Maße bereit, Verstöße gegen die Rechtsordnung, zum Teil auch unter Anwendung von Gewalt, zu begehen. Bei Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) besteht daher auf Seiten der Vollstreckungsbehörden aus Gründen der „Eigensicherung“ der Vollzugskräfte sowie des Schutzes zugezogener Zeugen und Hilfspersonen (vgl. § 8 HessVwVG) ein nachvollziehbares Bedürfnis, Kenntnis davon zu erlangen, ob es sich bei der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner um eine Person handelt, die der „Reichsbürgerbewegung“ angehört.

Liegen bei der Vollstreckungsbehörde Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der „Reichsbürgerbewegung“ angehört, kann sie eine

entsprechende Anfrage auf den örtlich üblichen Informationswegen an das zuständige Polizeipräsidium richten. Eine solche Anfrage ist nach § 22 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zulässig, soweit die von der Vollstreckungsbehörde zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Des Weiteren besteht für die Vollstreckungsbehörden die Möglichkeit, eine Anfrage auf Übermittlung der im Waffenregister gespeicherten Daten beim Bundesverwaltungsamt als Waffenregisterbehörde (§ 3 Abs. 2 WaffRG) zu stellen: Gemäß § 13 Nr. 7 WaffRG übermittelt die Waffenregisterbehörde die im Waffenregister gespeicherten Daten und die jeweils zu diesen Daten vergebenen Ordnungsnummern an die mit der Vollstreckung beauftragten Dienststellen des Bundes und der Länder sowie die Gerichtsvollzieher bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der tätigen Vollstreckungsbeamten, wenn diese zu den genannten Datenverarbeitungszwecken ein Übermittlungersuchen an die Registerbehörde richten. Zu den berechtigten Stellen „der Länder“ i.S.d. § 13 Nr. 7 WaffRG zählen in Hessen auch die Vollstreckungsbehörden der Gemeinden, Städte und Landkreise. Das HMdI hat der Waffenregisterbehörde die kommunalen Vollstreckungsbehörden als berechnigte öffentliche Stellen i.S.d. § 13 Nr. 7 WaffRG gemeldet.

Form und Inhalt des Übermittlungersuchens an die Waffenregisterbehörde werden durch § 14 und § 15 WaffRG geregelt. ■

SO BESCHREIBEN SICH „REICHSBÜRGER“ UND „SELBSTVERWALTER“ SELBST (Beispiele)

Aufgrund der unterschiedlichen Ansichten und Beweggründe in der hessischen Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ist das Gros des Personenpotentials der unstrukturierten Szene zuzurechnen. So bestehen innerhalb der hessischen Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ keine allgemein anerkannten Strukturen oder Organisationen. Allerdings gibt es vereinzelt Sympathiebekundungen für überregional aktive Szenegruppierungen. Um eine mögliche Zuordnung zu erleichtern, werden im Folgenden beispielhaft einige Gruppierungen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ vorgestellt.

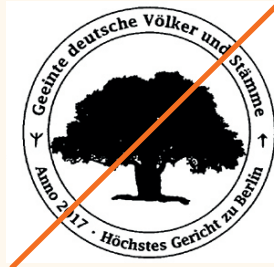
Geeinte deutsche Völker und Stämme

Die „Geeinten deutschen Völker und Stämme“ (GdVuSt) und ihre Teilorganisation „Osnabrücker Landmark“ wurden am 19. März 2020 durch das Bundesministerium des Innern verboten und aufgelöst. Damit stellt sie die erste Reichsbürgergruppierung dar, die auf Bundesebene verboten wurde. Das Verbot ist seit dem 19. April 2020 rechtskräftig.

Die GdVuSt fiel durch das Verfassen und Versenden von Schreiben, in denen die Gruppierung zunehmend aggressiv und fordernd auftrat, auf. Adressaten dieser Schreiben waren überwiegend Behörden und ihre Mit-



Verbotene Darstellung



Verbotene Darstellung



Verbotene Darstellung

Die oben gezeigten Kennzeichen sind vom Verbot umfasst.

arbeiter. Zudem stellten die GdVuSt der bestehenden Gerichtsbarkeit eine eigene Institution gegenüber, das sogenannte „Höchste Gericht“. Im Namen dieses fiktiven Organs traten in der Vergangenheit auch „Juristika-re“ und selbsternannte „Gerichtsvollzieher“ auf, die versuchten, im Sinne ihrer Ideologie „Anordnungen“ durchzusetzen.

Königreich Deutschland

Seit 2012 trat Peter Fitzek als „König“ des „Königreichs Deutschlands“ (KRD, vormals: Verein „NeuDeutschland“) auf.

Fitzek und seine Anhänger leugneten die Geltung der hoheitlichen Befugnisse und Rechtsgrundlagen der Bundesrepublik Deutschland auf dem angeblichen „Hoheitsgebiet des Königreichs Deutschland“. Das KRD war auf Expansion ausgerichtet: In diesem Zusammenhang wurde die Einrichtung von sog. „Gemeinwohlstrukturen“ vorangetrieben, welche sich u. a. in Form des Betreibens von staatlich nicht anerkannten „Gemeinwohlkassen“ sowie die im Zusammenhang mit der Grundstückssuche angestrebten Gründungen von „Gemeinwohldörfern“ widerspiegeln.

Das KRD warb zuletzt verstärkt für Vortragsveranstaltungen und kostenpflichtige Seminare. Im Rahmen einer „Gemeinwohl-Messe“ und „Unternehmerwochenenden“ wurden die angeblichen Vorzüge des „Wirtschafts-systems KRD“ vorgestellt. In diesem müsse man keine Steuern zahlen und auch Corona-Schutzmaßnahmen würden nicht gelten. Am 13. Mai 2025 wurde das KRD durch das Bundesministerium des Innern verboten.

Indigenes Volk Germaniten

Das „Indigene Volk Germaniten“ (IVG) versteht sich als eigenständiges Volk bzw. als Weltanschauungsgemeinschaft und vertritt ein auf sie zugeschnittenes Rechtsverständnis. Sie negiert die bundesdeutsche Rechtsanschauung nicht in Gänze, interpretiert deren Inhalt jedoch ausschließlich im eigenen Interesse. Die rechtmäßige Anwendung von

Gesetzen und Maßnahmen sieht sie folglich als „unzulässigen Eingriff“ in ihre Angelegenheiten.

Die Gruppierung tritt vornehmlich durch den massenhaften Versand umfangreicher Schreiben an Behörden auf. Unter diesen Schreiben befinden sich Dokumente, in denen aufgrund vermeintlicher Einschränkungen ihrer (Menschen-)Rechte oder wegen „Reputationsschadens“ von den Anhängern der Gruppierung Schadensersatzforderungen gestellt werden. In den Schreiben wird ein komplexes, größtenteils wirres Sprachmuster verwendet, das den Anschein juristischen Sachverständnisses vermitteln soll. In Realität handelt es sich bei der Argumentation jedoch um eine unkoordiniert aneinander gereihete und unsachgemäße Verwendung juristischer Normen und Begriffe. Daneben melden Angehörige der Gruppierung ihre Kinder von der Schule ab, indem sie das Recht der Kinder auf „indigene“ Bildung als Grund heranziehen. Demnach hätten Kinder besondere Bedürfnisse und müssten in die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bestrebungen der Gruppierung einbezogen werden.

Ewiger Bund

Die Gruppierung „Ewiger Bund“, die auch unter den Namen „Bismarcks Erben“ oder „Preußisches Institut“ auftritt, wurde 2018 gegründet und war zunächst primär im virtuellen Raum aktiv. Ziel der Gruppierung ist die Wiederherstellung des 1918 untergegangenen deutschen Kaiserreichs. Außerdem soll der angeblich seit 1914 andauernde Kriegszustand beendet werden. Inzwischen wurden auch die realweltlichen Aktivitäten ausgebaut, bei denen insbesondere die Untergruppierung „Vaterländischer Hilfsdienst“ (VHD) in Erscheinung tritt.

Der VHD versucht, dem „Thronfolger“ das Einnehmen seines „rechtmäßigen Platzes“ zu ermöglichen, da nur „der deutsche Kaiser [...] zur Beendigung des Kriegs- und Belagerungszustandes berechtigt“ sei.

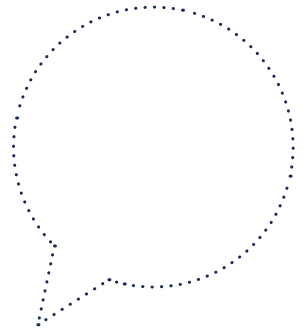
staatenlos.info / Comedian e. V.

Ziel der Gruppierung ist die „Befreiung Deutschlands und Europas vom Faschismus“. Die Anhänger der Gruppierung gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass die Deutschen staatenlos seien und ein Friedensvertrag notwendig sei.

„Internationale Organisation Völkerrecht“ (IOV)

Die „Internationale Organisation Völkerrecht“ (IOV) erkennt die Gesetze der Bundesrepublik nicht an und vertritt die gängige Reichsbürgerthese, nach der Deutschland seit dem Ende des zweiten Weltkrieges Besatzungsgebiet sei. Die IOV verschickt Schreiben an unterschiedliche Behörden, in denen sie vorgibt, eine „nichtstaatliche, nicht-gewerkschaftliche und unparteiische Organisation im Bereich des humanitären Völkerrechts“ zu sein. Die Hauptaufgabe der Gruppierung bestünde darin, die Einhaltung des Völkerrechts zu überwachen und Behörden in diesem Bereich zu schulen. Es wird durch die Gruppierung zudem auf eine angebliche Korrespondenz mit Verfassungsschutz- und Polizeibehörden hingewiesen. Anschließend wird der Behörde durch eine pseudojuristische Argumentation vorgeworfen, in ihrem Handeln gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie gegen das gültige Völkerrecht zu verstoßen. Für diesen Verstoß müsse gemäß der Genfer Konventionen eine Entschädigung geleistet werden.

Derartige Schreiben sollten von Seiten der Behörden nicht beantwortet, sondern an Verfassungsschutz und Polizei weitergeleitet werden. ■



In Notfällen die Nummer 110 wählen.



.....



.....



.....



.....

Wichtige Kontakte ab Seite 28

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



.....



.....



.....



.....



Referat Prävention im Hessischen Ministerium des Innern, für Sicher- heit und Heimatschutz (HMdI)

Das Ziel des Referats Prävention im Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) / Landespolizeipräsidium ist es, Schaden von der Gesellschaft abzuwehren, indem maßgeschneiderte Angebote entwickelt werden. Unter der landesweiten Präventionsmarke „Gemeinsam Sicher in Hessen“ wird die enge Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Bevölkerung gefördert, um präventive Maßnahmen effektiv dort anzubieten, wo sie am dringendsten benötigt werden.



Kontakt:

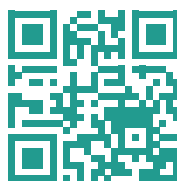
Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz

Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

praevention-hessen@innen.hessen.de
www.polizei.hessen.de

Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE)

Das HKE als Teil des Referats Prävention im HMdI koordiniert die landesweiten Maßnahmen der Extremismusprävention und Demokratieförderung. Zur Förderung entsprechender Maßnahmen werden im Rahmen eines Landesprogramms Fördermittel zur Verfügung gestellt.



Kontakt:

Hessisches Informations- und
Kompetenzzentrum gegen Extremismus

Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

hke@innen.hessen.de
www.hke.hessen.de



WICHTIGE KONTAKTE UND NOTFALLNUMMERN

Wenn Sie einen Vorfall melden oder
eine sicherheitsbehördliche Beratung
in Anspruch nehmen wollen

Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen

Als Frühwarnsystem informiert das LfV Hessen zuständige Stellen über verfassungsfeindliche Bestrebungen, damit diese die erforderlichen Maßnahmen einleiten können. Darüber hinaus bietet das LfV Hessen im Rahmen der Präventionsarbeit seine Expertise in Form von Vorträgen, Fortbildungen, konkreten Fallberatungen und Broschüren an.



Kontakt:

Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
Konrad-Adenauer-Ring 49
65187 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 720-1966

praevention@lfv.hessen.de
www.lfv.hessen.de

Örtliche Polizeidienststellen

Zum polizeilichen Aufgabenbereich gehört auch der Staatsschutz und damit die Bearbeitung von Straftaten der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) sowie die Erstellung von Gefährdungsanalysen für Personen, Objekte und Institutionen, die aus den Phänomenbereichen der PMK erwachsen.

In den hessischen Polizeipräsidien stehen zudem regionale Ansprechpersonen für die polizeiliche Prävention von PMK und Extremismus z. B. für Beratungen oder Vortragstätigkeiten zur Verfügung.



Kontakt:

www.polizei.hessen.de

Anlauf- und Beratungsstelle bei Hass und Hetze im Netz

Die „Anlauf- und Beratungsstelle bei Hass und Hetze im Netz“ stellt grundlegende Informationen und Ansprechpartner rund um das Thema Hass im Netz zur Verfügung. Dabei verweist die Anlauf- und Beratungsstelle auf zahlreiche spezialisierte Angebote von Behörden, aus Landesprogrammen und Projekten sowie von Kooperationspartnern. Falls ein hessischer Bezug vorliegt, nimmt die Anlauf- und Beratungsstelle unter bestimmten Voraussetzungen Hinweise auf Hass im Netz entgegen.



Kontakt:

<https://beratung-bei-hass.hessen.de/>

Wenn Sie Beratung und Hilfe vor Ort benötigen – zivilgesellschaftliche Präventionsangebote

Demokratiezentrum Hessen

Das Demokratiezentrum Hessen, ein zivilgesellschaftlicher Partner des Landes, fungiert als zentrale Anlauf-, Fach- und Geschäftsstelle des „Beratungsnetzwerks Hessen – Gemeinsam für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“ und ist an der Philipps-Universität Marburg angesiedelt. Das Beratungsnetzwerk Hessen stellt u. a. für Kommunen und Behörden Beratungs- und Bildungsangebote zur Verfügung, um Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus in Hessen

entgegenzuwirken und demokratische Prozesse zu stärken. Seit 2020 hat das Netzwerk seine Angebote für Kommunen weiter intensiviert und berät und begleitet kommunalpolitisch Verantwortliche im Umgang mit verstärkt auftretenden Anfeindungen und Bedrohungen. Es hilft in akuten Fällen wie auch präventiv, z. B. beim Aufbau von geeigneten Strukturen und Handlungsstrategien zur Verteidigung und Stärkung der Demokratie vor Ort.

Link:

<https://beratungsnetzwerk-hessen.de/2020/06/16/lokale-zielscheiben-von-zorn-und-wut-beratungsnetzwerk-hessen-bietet-gezielte-hilfen-fuer-kommunen-an/>

Folder:

https://beratungsnetzwerk-hessen.de/wp-content/uploads/2022/04/neu2022-beratungsnetzwerk_faltblatt_kommunalpolitik_3.pdf



Kontakt:

Demokratiezentrum Hessen
Philipps-Universität Marburg
Wilhelm-Röpke-Str. 6 A
35032 Marburg

Tel.: 06421 / 28 21 110

E-Mail: kontakt@beratungsnetzwerk-hessen.de

<https://beratungsnetzwerk-hessen.de>



Rote Linie - Pädagogische Fachstelle Rechtsextremismus

Die „Rote Linie“ ist eine pädagogische Fachstelle und im Themenfeld Rechtsextremismus hessenweit Ansprechpartner für Personen, die Unterstützung im Umgang insbesondere mit rechtsextrem affinen jungen Menschen suchen. Die Angebote umfassen **Beratung, Begleitung, Coaching, unterschiedliche Fort- und Weiterbildungen. Angeboten wird auch ein Workshop im Themenfeld**, der sich u. a. auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Verwaltungen und Behörden richtet.

Link:

<https://www.rote-linie.net/?s=Reichsb%C3%BCrger>



Kontakt:

**Rote Linie - Pädagogische Fachstelle
Rechtsextremismus
c/o St. Elisabeth-Verein e. V.
Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35039 Marburg**

Tel.: 06421 / 8 89 09 98

E-Mail: kontakt@rote-linie.net

<https://rote-linie.net/>



Fachstellen für Demokratieförderung und phänomenüber- greifende Extremismus- prävention (DEXT)

Bei Schwierigkeiten im Umgang mit Reichsbürgern (oder radikalisierten Personen) stehen Sie nicht alleine. **Die DEXT-Fachstellen beraten Sie als Behördenmitarbeiterin bzw. -mitarbeiter und können zusätzlich weitere Hilfsangebote vermitteln.**

Sie arbeiten bei Bedarf mit kommunalen und überregionalen Akteuren der Extremismus- und Radikalisierungsprävention, der politischen Bildung und der Demokratieförderung sowie den Sicherheitsbehörden zusammen.

Die Aufgaben der DEXT-Fachstellen:

- Erkennen und Beschreibung der örtlichen Bedarfe
- lokale Vernetzung relevanter Akteurinnen und Akteure aus Behörden, Schulen und Zivilgesellschaft
- Koordination von Fort- und Weiterbildungen (auch für Behörden)
- Anlaufstelle Erstberatung (die je nach Problemstellung an Experten verweisen kann)
- Förderung kleinerer lokaler Projekte gegen Radikalisierung / Extremismus

Eine Übersicht der DEXT-Fachstellen in Hessen sehen Sie hier:



<https://hke.hessen.de/foerderprojekte/saeule-a/dext>



Notizen

GEMEINSAM SICHER IN HESSEN



Sicherheit ist eine Gemeinschaftsaufgabe.
Wir laden Sie ein, Prävention gemeinsam
mit uns als ihrer Polizei zu gestalten -
Aktionen und Veranstaltungen unter:

POLIZEI.HESSEN.DE

GEMEINSAM SICHER
IM ALTER



GEMEINSAM SICHER
GEMEINSAM DEMOKRATISCH



GEMEINSAM SICHER
VOR DIEBSTAHLE UND EINBRUCH



Prävention
für jeden
Lebens-
bereich.

GEMEINSAM SICHER
BEI VERANSTALTUNGEN



GEMEINSAM SICHER
FÜR KINDER UND JUGENDLICHE



GEMEINSAM SICHER
IM INTERNET



GEMEINSAM SICHER
IM STRAßENVERKEHR





Impressum

Herausgeber

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Redaktion

Referat Prävention des Landespolizeipräsidiums
praevention-hessen@innen.hessen.de
Stand: Februar 2026

verantwortlich:

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
unter Einbindung des Hessischen Landkreistages, des Hessischen Städtetages
und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch von Wahlbewerbern, noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt

ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege oder in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. ■

„Wer den Staat ablehnt, darf ihn nicht schwächen.“

Prof. Dr. Roman Poseck, Staatsminister
Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ lehnen unseren Staat ab – sie stören den behördlichen Dienstbetrieb, bedrohen Mitarbeiter und setzen mitunter auch Gewalt ein. Diese Broschüre zeigt Ihnen, wie Sie Gefahren erkennen und sicher damit umgehen können – im Gespräch, am Telefon oder bei Angriffen. Praktische Tipps, wichtige Infos und Notfallkontakte – damit Sie handlungssicher bleiben.

**GEMEINSAM SICHER
IN HESSEN**



DIE PRÄVENTIONSMARKE DER POLIZEI HESSEN

WWW.POLIZEI.HESSEN.DE



POLIZEI
Hessen